



Verkehr und Infrastruktur (vif)**651.101****Strassenverkehrsrecht****Vorwort**

Eine einheitliche Anwendung der Verkehrsmassnahmen bildet die Grundlage für eine verständliche und homogene Signalisation und Wegweisung auf den Strassen im Kanton Luzern. Aufgrund dieser Tatsache werden im Fachordner Verkehrsmassnahmen die wichtigsten Aspekte im Umgang mit Verkehrsmassnahmen skizziert.

Werden Signale und Markierungen nicht einheitlich und richtig angeordnet, so wird der Verkehrsteilnehmer verunsichert und die Sicherheit leidet darunter. Die Ansprüche an den bestehenden Strassenraum werden immer grösser, vielfältiger und kontroverser. Deshalb ist eine einheitliche Bearbeitung der Verkehrsmassnahmen wichtig, um allen Aspekten der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, gerecht zu werden.

Der Fachordner Verkehrsmassnahmen ist so aufgebaut, dass er in einem ersten Teil auf die Grundlagen im Zusammenhang mit Signalisation und Wegweisung eingeht. Mit den Faktenblättern wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) zu einzelnen Themen festgehalten. Die Umsetzung dieser Grundhaltung ist in den Richtlinien umschrieben und die diversen Checklisten dienen als Hilfsmittel zur Beurteilung der einzelnen Geschäfte.

Zweck

Der Fachordner dient allen Personen und Stellen welche in irgendeiner Form mit signalisations- oder markierungstechnischen Aufgabenstellungen konfrontiert werden. Wesentliche Zielgruppen sind Gemeinden, Verkehrsplaner und weitere kantonale Dienststellen.

Er gibt Auskunft über die gesetzlichen Grundlagen, den Aufbau des Strassenverkehrsrechts und macht Aussagen über und die Abgrenzung zwischen den Bundesrechtlichen und den Kantonalen Vorschriften.

Das Dokument dient der Behörde und weiteren Interessierten zum besseren Verständnis des Strassenverkehrsrechts. Mit der einheitlichen Anwendung des Strassenverkehrsrechts im Kanton Luzern werden die Signalisationen und Markierungen für den Verkehrsteilnehmer verständlicher und die Verkehrssicherheit wird erhöht.

Es bildet die Grundlage für die Handhabung des Strassenverkehrsrechts, zeigt auf was eine öffentliche Strasse ist und vermittelt die Ziele der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) der täglichen Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Die Signalisation auf öffentlichen Strassen und Plätzen richtet sich den Gesetzten des Bundes sowie der kantonalen Gesetzgebung. Die Strassenverkehrsregeln des SVG und seiner Verordnungen gelten für die ganze Schweiz.

Bund

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verkehrsregelverordnung (VRV)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- VSS-Normen

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) bildet zusammen mit der Verkehrsregelverordnung (VRV) und der Signalisationsverordnung (SSV) die Grundlage für die Beurteilung von Signalisationen und Markierungen. Im SVG werden die Grundsätze definiert und in den Verordnungen näher umschrieben. Die VRV beinhaltet vor allem Aussagen über das Verhalten im Strassenverkehr, während die SSV vor allem die entsprechende Signalisation und Markierung regelt.

Bei den VSS-Normen handelt es sich um Ausführungsbestimmungen. Sie stellen den Stand der Technik dar und regeln die Ausführung der Signalisation und Markierung. Die VSS-Normen im Bereich der Signalisationen und Markierungen sind vom UVEK als Weisungen erlassen worden. Sie haben somit die gleiche Stellung wie die Verordnungen.

Kanton

- Planungs- und Baugesetz, SRL 735
- Strassengesetz, SRL 755
- Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes, SRL 776
- Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung), SRL 777
- Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen, SRL Nr.777a

Bei den kantonalen Gesetzen geht es um den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes. Im speziellen werden die Zuständigkeiten und die Abläufe innerhalb des Kantons Luzern geregelt. Inhaltliche Aussagen zum Strassenverkehrsrecht werden keine gemacht.

Öffentliche Strasse / Privatstrasse

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes ordnet den Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 1 Abs. 1 SVG). Strassen sind Verkehrsflächen, die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen und Fussgängern benützt werden (Art. 1 Abs. 1 VRV).

Als öffentlich gelten Verkehrsflächen, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 2 VRV).

Privatstrassen nach kantonalem Strassengesetz, die nicht mit einem vom Bezirksgericht erlassenen Fahrverbot (Privatrechtliches Verbot) belegt sind und somit von Jedermann befahren werden dürfen, sind nach Strassenverkehrsrecht öffentliche Strassen im privaten Eigentum.

Öffentliche Strasse	Privatstrasse
Darf von Jedermann benutzt werden (unbestimmbarer Benutzerkreis). Nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienend (Art. 1 Abs. 2 VRV),	Ausschliesslich privatem Gebrauch dienend und oder mit privatrechtlichem Verbot belegt. Benutzung nur für Berechtigte.
Verkehrsordnungen nach SVG und SSV, verfügt durch die zuständige Behörde.	Dem Strassenverkehrsrecht entzogen, keine Verkehrsordnungen möglich (Art. 1 Abs. 2 SVG).
Grundeigentum: In der Regel Kanton oder Gemeinde, jedoch auch private Grundeigentümer möglich (z.B. Güterstrassengenossenschaften).	Grundeigentum: Privat

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen können die Strassen unabhängig von ihrem Eigentum und ihrer Einstufung, sowohl öffentlich, wie auch privat sein. Es kommt darauf an, welches Gesetz für die Beurteilung entscheidend ist. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick welche Strassen öffentlich und welche privat sind.

Strasse	Strassengesetz		Strassenverkehrsrecht	
Nationalstrasse	Öffentlich		Öffentlich	
Kantonsstrassen	Öffentlich		Öffentlich	
Gemeindestrassen	Öffentlich		Öffentlich	
Privatstrassen	Privat		Öffentlich	Privat
Güterstrasse	Öffentlich	Privat	Öffentlich	Privat

Strassenverkehrsrecht oder Strassengesetz

Gesetzliche Grundlagen

Strassenverkehrsrecht des Bundes (SVG, VRV, SSV)

- Ordnet den Verkehrsablauf auf öffentlichen Strassen
- Regelt das Recht für die Signale und die Markierungen
- Regelt die Verkehrsordnungen und Verkehrsbeschränkungen

Die Verkehrsregeln gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen.

Strassengesetz des Kantons Luzern

- Regelt den Bau, und den Unterhalt einer Strasse
- Regelt den Betrieb der Strasse

Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern

- Regelt den Bau, und den Unterhalt der Grundstückszufahrten
- Regelt die Bewilligung von Gestaltungsplänen

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen können Zuständigkeiten bei Strassen unabhängig von ihrem Eigentum und ihrer Einstufung, bei unterschiedlichen Behörden liegen. Es ist entscheidend, welches Gesetz für die Beurteilung zur Anwendung kommt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick welche Behörde bei welcher Gesetzesgrundlage zuständig ist.

Strasse	Strassengesetz	Strassenverkehrsrecht		
Nationalstrasse	Bund (ASTRA)	Bund (ASTRA)		
Kantonsstrassen	Kanton	Kanton		
Gemeindestrassen	Gemeinde	Kanton		
Privatstrassen	Private / Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Privat
Güterstrassen	Private / Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Privat

Es handelt sich um zwei Gesetze mit unterschiedlichen Aufgaben und unterschiedlichen Behörden. Da sich beide Gesetze auf den Betrieb der Strassen beziehen, kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Im Folgenden wird auf die zwei häufigsten Probleme kurz eingegangen.

Gestaltungsplan

Ein Gestaltungsplan wird gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) erlassen. Er beinhaltet auch Aussagen über die Gestaltung und Erschliessung eines Baugebietes.

Da die Strassenraumgestaltung ein Teil des Gestaltungsplanes ist und dieser Teil nach Strassengesetz beurteilt wird, kommt es immer wieder vor, dass der Planer eine Tempo-30-Zone oder eine Begegnungszone vorsieht, damit er die geforderten Spielplatzflächen nicht auf einer Bauparzelle realisieren muss. Leider wird diese Praxis von den meisten Gemeinden gutgeheissen und im Genehmigungsentscheid ist dann für den Gestaltungsplan eine Tempo-30-Zone oder eine Begegnungszone vorschrieben.

Dieses Vorgehen ist falsch. Für die Bewilligung einer Tempo-30-Zone oder einer Begegnungszone ist nicht das kantonale Planungs- und Baugesetz oder das kantonale Strassengesetz massgebend, sondern das Strassenverkehrsrecht des Bundes. Bei diesen Zonen handelt es sich um die Verfügung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit.

Die im Genehmigungsentscheid des Gemeinderats festgelegten Geschwindigkeitszonen sind nichtig, da sie von einer nicht zuständigen Behörde bewilligt wurden. Dieser Zustand führt immer wieder zu Problemen, da das Erscheinungsbild der Strassen in den meisten Fällen nicht dem einer Tempo-30-Zone oder einer Begegnungszone entspricht und die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) trotz Bewilligung durch den Gemeinderat, die entsprechende Geschwindigkeitszone nicht verfügen kann.

Wenn in einem Gestaltungsplan eine verkehrsberuhigte Zone vorgesehen wird, ist frühzeitig mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) Kontakt aufzunehmen, damit die Strassenraumgestaltung zusammen mit dem Planer des Gestaltungsplanes erarbeitet werden kann. Die verschiedenen Auflagen (Planaufgabe nach PBG, Publikation der Verkehrsordnung) können so dann gemeinsam koordiniert werden.

Signalisations- und Markierungsplan

Zu einem Bauprojekt gehört auch ein Signalisations- und Markierungsplan. Es ist jedoch zu beachten, dass die Signalisationen und Markierungen nicht mit der Projektbewilligung nach Strassengesetz bewilligt werden können. Für die Bewilligung der Signale und Markierungen ist das Strassenverkehrsrecht des Bundes massgebend.

Diese Konstellation führt immer wieder zu Diskussionen und Problemen, da den meisten Nutzern diese Problematik nicht bekannt ist und sie davon ausgehen, dass die Signalisation und Markierung mit der Projektbewilligung ebenfalls bewilligt wurde.

Auf den Signalisations- und Markierungsplänen ist deshalb zwingend ein Hinweis anzuringen, dass diese Pläne nur informativ sind und keine rechtliche Wirkung haben.

Team Verkehrsmassnahmen

Allgemein

Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur auf allen öffentlichen Strassen (im Sinne des Strassenverkehrsrechts) für Verkehrsordnungen zuständig (§17 Strassenverkehrsverordnung).

Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen und Kantonsstrassen für Verkehrsordnungen zuständig, sofern ihnen der Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat.

Innerhalb der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist die Abteilung Realisierung Strassen im Speziellen das Team Verkehrsmassnahmen, zuständig für die Beurteilung und den Erlass von Verkehrsordnungen.

Neben den internen Gesuchstellern, Abteilungen Planung Strassen, Realisierung Strassen und Strasseninspektorat, sind die Ansprechpartner des Team Verkehrsmassnahmen vor allem die Gemeinden, die Polizei, Bauunternehmungen, sowie vereinzelt Verbände und Private.

Ziele

- Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, speziell die schwächeren Teilnehmenden (Kinder, ältere Leute, Fussgänger, Radfahrer) erhöhen.
- Der Strassenverkehr ist so zu gestalten, dass sich zukünftig keine Unfälle mehr ereignen sollten, die zum Tod oder zu schweren Verletzungen führen.
- Das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden an die besonderen Bedürfnisse der Wohnzonen, mit Verkehrsmassnahmen anzupassen.
- Bei Baustellen ist ein Verkehrsablauf möglichst ohne grössere Störungen zu gewährleisten
- Belästigungen durch Lärm und Abgase verringern
- Anordnen von Signalen und Markierungen sowie Überwachung des Vollzugs.
- Kompetente Beratungen in Signalisationsfragen.

Hauptaufgaben

Erlass von Verkehrsordnung (Verfügungen und Publikation)

Beim Erlass von Verkehrsordnung sollen unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben (SVG, VRV, SSV), verständliche und rechtskonforme Signalisationsmassnahmen erarbeitet werden, die verkehrsgerecht sind und den zeit- und bedürfnisgerechten Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden entsprechen.

Im speziellen beinhaltet diese Aufgabe, die Begutachtung, die Beurteilung und die Lösungssuche, die Veröffentlichung (Verfügung und Publikation, Anordnung), die Auftragserteilung an das Strasseninspektorat oder an die Gemeinde und wenn nötig das Verfassen von Amtsberichten bei Beschwerden.

Verkehrs- und Signalisationsberatungen

Bei der Anordnung von Markierungen (Fussgängerstreifen etc.), Gefahren- und Hinweissignalen, sowie der Wegweisung, kommen die gleichen Grundsätze wie beim Erlass von Verkehrsordnung zur Anwendung.

Sicherheitsberatungen und Unfallanalysen

Die Sicherheitsberatungen und Unfallanalysen beinhalten mündliche und schriftliche Beratungen und Stellungnahmen. Es geht dabei darum, die sicherheitsrelevanten Konfliktpunkte zu erkennen und sie mit geeigneten Massnahmen zu eliminieren oder wenigstens zu verbessern. Das Team Verkehrsmassnahmen ist bestrebt bei der Planung und Umsetzung von Verkehrsmassnahmen, kompetente, technisch machbare und gesetzeskonforme Beratungen durchzuführen.

Verkehrsmessungen und Videoaufnahmen

Mit den Verkehrsmessungen und den Videoaufnahmen werden die Verkehrsdaten (Menge und Geschwindigkeit) aktuell und bedürfnisgerecht erfasst und das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden kann beobachtet werden. Diese Grundlagen dienen der weiteren Beurteilung von Verkehrsproblemen.

Beurteilung Strassenprojekte (Safety Audit)

Bei der Beurteilung von Strassenprojekten geht es in den verschiedenen Projektphasen um das Erkennen und um das Aufzeigen von Lösungen, bei sicherheitsrelevanten Problempunkten. Das Ziel einer sicheren und normgerechten Strasse hat oberste Priorität. Die Begutachtung und Genehmigung der Signalisations- und Markierungspläne gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Team Verkehrsmassnahmen.

Prüfen und Beurteilen von Verkehrsgutachten und Kurzberichten

Das Prüfen von Verkehrsgutachten und Kurzberichten beinhaltet unter anderem die Verständlichkeit und Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben und die Beurteilung der Zweck- und Verhältnismässigkeit der geforderten Massnahmen.

Baustellensignalisation

Bei Baustellen auf allen öffentlichen Strassen erteilt das Team Verkehrsmassnahmen Weisungen für die Baustellensignalisation. Zusammen mit der Luzerner Polizei werden die Ausführung und die Instandhaltung der Baustellensignalisation periodisch überwacht. Ist eine Bauphasenplanung oder Umleitung nötig, so werden die entsprechenden Verkehrsführungen geplant und überwacht. Die im Rahmen der diversen Baustellen nötigen Strassensperrungen oder Lichtsignalanlagen werden angeordnet oder verfügt und publiziert.

Temporäre Signalisation auf Autobahnen

Mit der Planung und Überwachung der temporären Baustellensignalisation auf den Autobahnen sorgt das Team VM in Zusammenarbeit mit dem Strasseninspektorat, für einen flüssigen und möglichst staufreien Verkehr im Bereich der Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen.